Verwaltungsgericht Düsseldorf, 1 K 6481/99

Datum: 14.12.2001

Gericht: Verwaltungsgericht Düsseldorf

Spruchkörper: 1 Kammer

Entscheidungsart: Urteil

Aktenzeichen: 1 K 6481/99

Tenor: Die Beklagte wird verurteilt, den Klägern Auskunft

darüber zu erteilen, wie viel das Gutachten des

Planungsbüros S & Partner "Verkehrsuntersuchung I-

Linie" gekostet hat.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von

10.000,00 DM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand: 1

Die Beteiligten streiten um die Verpflichtung der Beklagten, den 2 Klägern Auskunft über die Kosten eines Gutachtens zu geben.

Der Kläger zu 1. ist Herausgeber der Zeitschrift "O", die Klägerin zu 2. war deren verantwortliche Redakteurin und ist jetzt hauptberuflich als freie Journalistin tätig. Die Zeitschrift "O" ist die monatlich erscheinende Landesbeilage zur Mitgliederzeitschrift des C, die in Nordrhein-Westfalen eine Auflage von ca. 110.000 Exemplaren hat.

Die Beklagte beabsichtigt, das U-Bahn-Netz in E von der I Allee in Richtung X auszubauen (sog. I-Linie bzw. X-Linie). Hierzu beauftragte sie das Ingenieurbüro S & Partner mit der Erstellung eines Gutachtens zu dem Thema "Verkehrsuntersuchung I-Linie". Das Gutachten (im Folgenden kurz: S-Gutachten) wurde im Jahr 1998 erstellt. In der Folgezeit wurde das Gutachten - wie auch vorher schon die Planungen

zum Bau der X-Linie - Gegenstand öffentlicher Diskussion.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1999 bat ein Mitarbeiter der Zeitschrift "O" die Beklagte um Auskunft zu verschiedenen Fragen betreffend den geplanten U-Bahn-Bau. Unter anderem wurde um Auskunft über die Kosten des S-Gutachtens gebeten. Die Beantwortung dieser Frage lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 15. Juli 1999 unter Hinweis auf die Vertraulichkeit des Vertragsverhältnisses ab. Darauf bat die Klägerin zu 2. mit Schreiben vom 2. und 27. August 1999 unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Landespressegesetz NW (im Folgenden: PresseG) nochmals um Beantwortung der Frage. Unter dem 27. September 1999 teilte die Beklagte dem Kläger zu 1. mit, dass der Bekanntgabe der Honorarhöhe das schutzwürdige Interesse ihres Vertragspartners an der Geheimhaltung der Daten entgegenstehe. In diesem Fall werde der Auskunftsanspruch durch § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG versagt. Mit der Offenbarung der Honorarforderung werde zudem der objektive Tatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB erfüllt; ein Rechtfertigungsgrund liege nicht vor.

Die Kläger haben am 9. Oktober 1999 Klage erhoben, mit der sie die Verurteilung der Beklagten zur Auskunftserteilung anstreben.

Zur Begründung ihrer Klage machen sie geltend, der Beklagten stehe kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 PresseG zu. § 203 StGB sei keine der Auskunftserteilung entgegenstehende Vorschrift über Geheimhaltung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG.

In jedem Fall sei § 203 StGB nicht einschlägig; Endpreise seien hiervon nicht geschützt. Die bloße Angabe des Endhonorars erlaube nicht ansatzweise Einblick in betriebliche und wirtschaftliche Verhältnisse oder betriebliche Abläufe der Gutachter. Rückschlüsse auf die betriebliche Arbeit, die Finanzkraft oder die Umsatzhöhe seien nicht möglich. Auch die Regelungen in § 22 Nr. 6 VOB/A (jetzt § 22 Nr. 7 VOB/A), wonach Bietern die Namen der Mitbieter und die Endbeträge der Angebote mitzuteilen seien, und in § 27 Nr. 2 VOL/A, wonach Bietern auf Verlangen der niedrigste und der höchste Angebotsendpreis bekannt zu geben seien, zeigten, dass Angebotspreise nicht als Geschäftsgeheimnisse anzusehen seien. Dies werde auch daran deutlich, dass z.B. die Endpreise für die Abfallbeseitigung bei dem Angebot eines Privaten nicht als Geschäftsgeheimnis angesehen würden. So habe etwa die Beklagte dem Kläger zu 1. das von der B GmbH für 1999 in Rechnung gestellte Verbrennungsentgelt pro Tonne mitgeteilt. Jedenfalls liege in der Bekanntgabe des Honorars keine unbefugte Offenbarung im Sinne von 5

6

7

§ 203 StGB, da die Beklagte verpflichtet sei, die Kosten als Ausgabe in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen. Dieser aber sei öffentlich auszulegen und könne von jedermann eingesehen werden.

Schließlich sei die Auskunftsverweigerung auch nicht von § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG gedeckt. Bei der Frage, ob ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse bestehe oder ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe, seien die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung falle hier zu ihren, der Kläger, Gunsten aus. Die Beklagte könne sich bei derart begrenzten Auskunftsersuchen nicht auf schutzwürdige Interessen ihrer Vertragspartner zurückziehen; dies wäre das Ende jeder kritischen Berichterstattung über das Finanzgebaren der öffentlichen Hand, denn in aller Regel gehe es hierbei um Verträge mit Dritten. Für die Bewertung des Gutachtens im Rahmen der Diskussion um den U-Bahn-Bau sei die Kenntnis der Kosten auch des Gutachtens von Bedeutung.

Die Kläger beantragen,

10

9

die Beklagte zu verurteilen, ihnen Auskunft darüber zu erteilen, wie viel das Gutachten des Planungsbüros S & Partner "Verkehrsuntersuchung I- Linie" gekostet hat.

11

Die Beklagte beantragt,

12

die Klage abzuweisen.

13

14

Sie macht geltend, die Bekanntgabe der Honorarhöhe sei nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG unzulässig, da sie als Offenbarung eines Privatgeheimnisses nach § 203 Abs. 2 StGB strafbar wäre. Durch diese Vorschrift würden auch Einzelangaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Firmen geschützt, wenn diese - wie hier - für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden seien. Der Verweis auf die Regelungen zum Vergabeverfahren rechtfertige keine andere Bewertung, da die anderen Gebote dort nur den Mitbietern, nicht aber Dritten mitgeteilt werden dürften.

15

Außerdem stehe der Auskunftserteilung § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG entgegen. Dem öffentlichen Interesse an Transparenz, insbesondere in ausgabenintensiven Bereichen, werde durch die Bekanntmachung der kommunalen Haushaltspläne genügt. Wenn ein darüber hinausgehendes Interesse an der Höhe bestimmter Ausgaben bestehe, müsse eine Abwägung mit dem Geheimhaltungsinteresse des Privaten erfolgen. Ein sachbezogenes öffentliches Interesse sei von den Klägern bislang nicht ausreichend dargelegt worden. Soweit

17

20

sie befürchteten, dass die Entscheidungsgrundlage für die zukünftige Planung unzureichend sei, sei unklar, inwieweit die Kosten dafür von Belang seien. Die Auffassung der Kläger, die Geheimhaltungsinteressen der privaten Vertragspartner einer Behörde müssten zurückstehen, überzeuge nicht; vor dem Einblick in seine betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werde ein Unternehmen durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt. Aus der Höhe des Honorars ließen sich Rückschlüsse auf die betriebliche Arbeit, die Finanzkraft und die Umsatzhöhe des betroffenen Unternehmens ziehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Sie ist als allgemeine Leistungsklage statthaft, da die Kläger mit ihrem Auskunftsbegehren ein schlicht-hoheitliches Handeln und nicht etwa den Erlass eines Verwaltungsaktes begehren. Die behördliche Weitergabe von Informationen durch die Presse, sei es durch die Beantwortung konkreter Fragen oder durch Aushändigung von Unterlagen, geschieht in der Regel weder in Form noch auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23. Mai 1995 - 5 A 2875/92 -, NJW 1995, 2741.

Hieraus folgt zudem, dass auch die Auskunftsverweigerung als solche regelmäßig mangels Rechtsgestaltungswillen der Behörde kein Verwaltungsakt ist, der der Aufhebung bedürfte. Anhaltspunkte dafür, dass hier die Auskunftsverweigerung einer vorgehenden Regelung durch die Beklagte bedürfte, bestehen nicht. Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte ihren ablehnenden Schreiben die Qualität von Regelungen mit der potenziellen Inanspruchnahme der Bestandskraft hätte zukommen lassen wollen.

Die Klage ist auch begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf 21 Erteilung der begehrten Auskunft.

Dieser Anspruch ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW) vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 88) (im Folgenden: PresseG).

Hiernach sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die

der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Nach § 3 PresseG erfüllt die Presse eine öffentliche Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

Zu den Vertretern der Presse im Sinne des § 4 Abs. 1 PresseG gehören der Verleger eines Druckwerks, dessen Herausgeber und Redakteure, aber auch hauptberufliche freie Journalisten.

24

25

Löffler, Presserecht, 4. Aufl. 1997, § 4 Rdn. 42 f.; Soehring, Das Recht der journalistischen Praxis, 1990, Rdn. 4.12; Wente, Persönlichkeitsschutz und Informationsrecht der Öffentlichkeit im Strafverfahren, in: Strafverteidiger 1988, 216 (217).

26

Hiernach sind die Kläger Anspruchsberechtigte nach § 4 Abs. 1 PresseG. Der Kläger zu 1. ist Herausgeber der Zeitschrift "O". Die Klägerin zu 2. war Redakteurin dieser Zeitschrift und ist jetzt nach Angaben ihres Terminsbevollmächtigten, an deren Richtigkeit zu zweifeln das Gericht keinen Anlass sieht, hauptberuflich als freie Journalistin tätig. Die von den Klägern begehrte Auskunft dient auch der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe, da sie für die Berichterstattung über die Pläne der U-Bahn-Erweiterung in E verwendet werden soll. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit oder gar Notwendigkeit der erbetenen Auskunft für die beabsichtigte Berichterstattung sieht § 4 Abs. 1 PresseG nicht vor.

27

Der Anspruch der Kläger ist nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG ausgeschlossen. Hiernach besteht ein Anspruch auf Auskunft nicht, wenn Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen. Die Voraussetzungen dieses Ausschlusstatbestandes sind jedoch nicht erfüllt.

28

§ 203 Abs. 2 StGB ist keine entgegenstehende Vorschrift über die Geheimhaltung im Sinne dieser Norm.

29

Zwar schließt es der Wortlaut des § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG nicht aus, § 203 Abs. 2 StGB als Vorschrift über die Geheimhaltung in diesem Sinne anzusehen, da jener Straftatbestand vor der Verletzung von Privat-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen schützen soll und damit im weiteren Sinne der Geheimhaltung dient. Dass Geheimhaltungsvorschriften im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG nur solche sind, die sich an die Behörde als solche richten, und dementsprechend § 203 Abs. 2 StGB, der den jeweiligen Amtsträger verpflichtet, nicht erfassten,

so etwa Wente a.a.O, S. 219; ders., Anmerkung zu Oberlandesgericht (OLG) Schleswig, Beschluss vom 24. September 1984 - 2 Ws 708/84 - , in: NStZ 1986, 366 f.,

erscheint schon deshalb fraglich, weil auf diese Weise strafrechtliche
Vorschriften insgesamt aus dem Anwendungsbereich von § 4 Abs. 2
Nr. 2 PresseG ausgeschlossen würden. Gegen die Erstreckung von §
4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG auf § 203 Abs. 2 StGB sprechen aber in jedem
Fall systematische Gesichtspunkte sowie das Gebot einer
verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift.

Wäre § 203 Abs. 2 StGB eine Vorschrift über die Geheimhaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG, würde im Ergebnis der gegenüber Behörden grundsätzlich bestehende Auskunftsanspruch im Falle der Beteiligung Dritter an dem zu Grunde liegenden Lebenssachverhalt weitestgehend ins Leere gehen. Ein von § 203 StGB geschütztes Privat- bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt nämlich bereits dann vor, wenn die in Rede stehende Tatsache nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und derjenige, den sie betrifft, an der Geheimhaltung ein von seinem Standpunkt aus sachlich begründetes Interesse hat.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13. Dezember 1989 - 2 Ss 404/89-78/89 III -, JMBI. 1990, 152 (153); OLG Schleswig, Beschluss vom 24. September 1984 - 2 Ws 708/84 -, NJW 1985, 1090 (1091); OLG Köln, Beschluss vom 4. Juli 2000 - Ss 254/00 -, NJW 2000, 3656; OLG Hamm, Beschluss vom 22. Februar 2001 - 2 Ws 9/01 -, NJW 2001, 1957 (1958); Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 24. Aufl. 2001, § 203 Rdn. 14; Lenckner, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001, § 203 Rdn. 5 f.; Schünemann, in Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch, 11. Aufl., § 203 Rdn. 19; Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 50. Aufl. 2001, § 203 Rdn. 2, 5 f.

Das Kriterium des sachlich begründeten Interesses fordert dabei nicht dessen positive Bewertung in der Weise, dass es bei Anlegung eines objektiven Maßstabs als vernünftig anzusehen sein müsste. Es hat lediglich die Funktion einer negativen Abgrenzung gegenüber reiner Willkür und Launenhaftigkeit des Geheimnisgeschützten.

OLG Schleswig, Beschluss vom 24. September 1984 - 2 Ws 708/84 -, 35 NJW 1985, 1090 (1091); Lenckner, a.a.O., § 203 Rdn. 7; Schünemann, a.a.O., § 203 Rdn. 27; Tröndle/Fischer, a.a.O., § 203 Rdn. 5.

Berücksichtigt man weiter, dass nach § 203 Abs. 2 Satz 2 erster Halbs. 36 StGB einem Geheimnis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind, so wird deutlich, dass § 203 Abs. 2 StGB Angaben über die Verhältnisse eines Dritten, die bei einer Behörde verfügbar und damit einem Amtsträger bekannt sind, in weitem Umfang erfasst.

Ebenso OLG Schleswig, Beschluss vom 24. September 1984 - 2 Ws 708/84 -, NJW 1985, 1090 (1091).

In diesem mithin sehr weiten Anwendungsbereich des § 203 Abs. 2 StGB würde der Auskunftsanspruch der Presse zwingend ausgeschlossen, wäre § 203 Abs. 2 StGB eine Vorschrift über die Geheimhaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG.

Zu der Rechtslage in den Fällen, in denen die Landespressegesetze die Auskunftserteilung trotz entgegenstehender Geheimhaltungsvorschriften in das Ermessen der Behörde stellen vgl. Ostendorf, Die öffentliche Identifizierung von Beschuldigten durch die Strafverfolgungsbehörden als Straftat, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1980, S. 445 (462 ff.).

Die Annahme eines derart weit gehenden Ausschlusses des Auskunftsanspruchs der Presse nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG i.V.m. § 203 StGB verstieße aber gegen die Systematik des § 4 Abs. 2 PresseG. Hierdurch würde nämlich § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG hinsichtlich des zweiten dort geregelten Tatbestandes vollständig verdrängt. Ein schutzwürdiges privates Interesse an der Auskunftsverweigerung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG setzt in jedem Fall voraus, dass die in Rede stehende Tatsache nicht schon anderweitig bekannt ist und der Betroffene ein Geheimhaltungsinteresse hat. In diesem Fall aber handelte es sich, wie oben ausgeführt, praktisch immer um ein Geheimnis im Sinne von § 203 StGB. Unabhängig von der Auslegung des Merkmals der Schutzbedürftigkeit des privaten Interesses in § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG unterfiele die in Rede stehende Tatsache in jedem Fall § 203 Abs. 2 StGB. Der Auskunftsanspruch der Presse wäre ausgeschlossen, ohne dass es auf § 4 Abs. 2 Nr. 3 zweite Alt. PresseG noch ankäme.

Ebenso zu den entsprechenden Regelungen im Landespressegesetz 41 Schleswig-Holstein OLG Schleswig, a.a.O., S. 1092, mit allerdings nur im Ergebnis zustimmender Anmerkung von Wente, NStZ 1986, 366.

Eine Auslegung von § 4 Abs. 2 Nr. 2 StGB dahin, dass § 203 Abs. 2 StGB als Vorschrift über die Geheimhaltung anzusehen ist, begegnete

42

zudem verfassungsrechtlichen Bedenken.

Selbst wenn die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) 43 geschützte Pressefreiheit keinen eigenständigen Auskunftsanspruch begründet,

vgl. etwa Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 13. 44 Dezember 1984 - 7 C 139.81 -, BVerwGE 70, 310 (313 ff.); Urteil vom 3. August 1990 - 7 C 14.90 -, BVerwGE 85, 283 (284); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 5. Aufl. 2000, Art. 5 Rdn. 31,

so gilt doch ebenso, dass der Staat - unabhängig von der subjektiven 45
Berechtigung Einzelner - verpflichtet ist, in seiner Rechtsordnung
überall dort, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt,
dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Teilurteil vom 5. August 1966 - 1

BvR 586/62, 610/63 und 512/64 -, BVerfGE 20, 162 (175); Beschluss
vom 28. August 2000 - 1 BvR 1307/91 -, NJW 2001, 503 (504).

Ebenso müssen die Gerichte bei der Auslegung derartiger 47 einfachrechtlicher Normen und ihrer konkreten Anwendung im Einzelfall diese grundgesetzliche Wertung berücksichtigen.

BVerfG, Beschluss vom 28. August 2000 - 1 BvR 1307/91 -, NJW 48 2001, 503 (504).

Geht es um die Auslegung von Normen, die im Konfliktfeld zwischen der Pressefreiheit einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht andererseits, namentlich dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, angesiedelt sind, obliegt es dem Gesetzgeber bzw. im Falle der Auslegung dieser Vorschriften den Gerichten, die widerstreitenden grundrechtlich geschützten Rechtspositionen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Bezogen auf § 12 Grundbuchordnung BVerfG, Beschluss vom 28.

August 2000 - 1 BvR 1307/91 -, NJW 2001, 503 (504); ausdrücklich zu dem presserechtlichen Auskunftsanspruch Soehring, a.a.O., Rdn.

4.26; ebenso für den insoweit vergleichbaren Fall des Konfliktes zwischen den Rechten eines Untersuchungsausschusses und den Freiheitsrechten des von entsprechenden Maßnahmen Betroffenen BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11, 15/83 -, BVerfGE 67, 100 (143 f.); Beschlüsse vom 1. Oktober 1987 - 2 BvR 1165/86 -, BVerfGE 76, 363 (388) und - 2 BvR 1178, 1179, 1191/86 -, BVerfGE 77, 1 (47).

51

53

55

Dabei ist für den Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und der Pressefreiheit zu beachten, dass gesetzliche Beschränkungen des Einen wie des Anderen nur dann rechtmäßig sind, wenn sie verhältnismäßig sind. Beide Regelungsziele - der Schutz des Persönlichkeitsrechts und die Pressefreiheit - sind verfassungsrechtlich legitim. Zur Erfüllung des publizistischen Zwecks können die Beschränkungen des Persönlichkeitsrechts geeignet, erforderlich und angemessen sein wie umgekehrt Beschränkungen der Informationsansprüche der Presse zum Schutz des Persönlichkeitsrechts geeignet, erforderlich und angemessen sein können. Erforderlich ist daher eine Abwägung der widerstreitenden Interessen, wobei es maßgeblich auf die Frage der Angemessenheit des jeweiligen Eingriffs ankommt.

BVerfG, Beschluss vom 28. August 2000 - 1 BvR 1307/91 -, NJW 52 2001, 503 (505 f.).

Die hiernach verfassungsrechtlich gebotene Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen wäre aber ausgeschlossen, wenn sich § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG auch auf § 203 Abs. 2 StGB erstreckte, da in diesem Fall das Gesetz dem privaten Interesse am Geheimhaltungsschutz stets und ausnahmslos den Vorrang vor der Pressefreiheit einräumte. Eine derart weit reichende und Ausnahmen nicht zulassende Zurückdrängung der Verbürgung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wäre dann zwingend vorgeschrieben und eine abweichende Anwendung der Vorschrift ebenfalls nicht mehr möglich. Dieses Ergebnis aber widerspräche den soeben skizzierten verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Im Ergebnis ebenso, allerdings ohne Rückgriff auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben Lenckner, in: Schönke/Schröder, a.a.O., § 203 Rdn. 53a.; a.A. scheinbar Groß, Presserecht, 3. Aufl. 1999, S. 236 ("absolutes Schweigegebot"), ohne jedoch auf die verfassungsrechtliche Verbürgung der Pressefreiheit näher einzugehen.

Ein Ausgleich der widerstreitenden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz ist dagegen im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG möglich, wenn § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG so ausgelegt wird, dass § 203 Abs. 2 StGB hierdurch nicht in Bezug genommen wird. Im Rahmen der dort erforderlichen Feststellung der Schutzwürdigkeit des privaten Interesses können die betroffenen privaten Interessen mit dem Zugangsinteresse der Presse nach den oben dargelegten Kriterien abgewogen werden.

Im Ergebnis so auch Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4.

Aufl. 2000, Kapitel 20 Rdn. 10 f., ohne allerdings hieraus ausdrücklich abzuleiten, dass § 203 Abs. 2 StGB deshalb im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG keine Anwendung finden kann; wie diese OLG Hamm, Beschluss vom 31. Januar 2000 - 2 Ws 282/99 -, NJW 2000, 1278 (1279); OLG Koblenz, Beschluss vom 25. Juni 1987 - 2 VAs 28/87 -, wistra 1987, 359 (360); OLG Stuttgart, Beschluss vom 21. Juni 2001 - 4 VAs 3/01 -, NJW 2001, 3797; Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 5. Oktober 2000 - 27 A 262/00 -, NJW 2001, 3799 (3800).

Durch ein solches Verständnis von § 4 Abs. 2 Nr. 2 StGB würde auch § 203 Abs. 2 StGB nicht entwertet, da das Merkmal des unbefugten Offenbarens nur im Falle einer rechtmäßigen, namentlich nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG zulässigen Auskunft entfiele. In allen anderen Fällen bliebe der strafrechtliche Schutz durch § 203 Abs. 2 StGB auch in Bezug auf Auskunftsersuchen der Presse gewährleistet.

Unproblematisch ist schließlich auch, dass durch dieses Verständnis von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG der Schutz des § 203 Abs. 2 StGB auf die von § 4 Abs. 2 PresseG im Übrigen erfassten Fälle beschränkt würde. Darin liegt kein Eingriff des Landesgesetzgebers in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Vielmehr ist diese Konsequenz Folge der Beschränkung der Bundeskompetenz für das Presserecht auf Rahmenregelungen (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG) und der Öffnung des Tatbestandes des § 203 Abs. 2 StGB für anderweitig und damit auch landesrechtlich begründete Befugnisnormen. Solche Bezugnahmen auf auch landesrechtlich begründete Erlaubnisse finden sich auch in anderen Straftatbeständen (vgl. z.B. §§ 284, 324 ff. StGB und die Nachweise bei Lenckner, Vorbem. §§ 32 ff. StGB Rdn. 61) und sind kompetenzrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Anspruch der Kläger ist weiter nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG ausgeschlossen. Hiernach besteht ein Anspruch auf Auskunft nicht, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Ein überwiegendes 60 öffentliches Interesse, das der Auskunftserteilung entgegenstünde, ist nicht ersichtlich und auch von der Beklagten nicht geltend gemacht worden. Ein schutzwürdiges privates Interesse an der Auskunftsverweigerung besteht ebenfalls nicht.

Im Rahmen der nach den oben genannten Prinzipien erforderlichen Abwägung ist zu ermitteln, ob das verfolgte Interesse generell und nach der Gestaltung des Einzelfalls den Vorrang verdient und ob der beabsichtigte Eingriff in die Privatsphäre nach Art und Reichweite 61

durch dieses Interesse gefordert wird und in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973 - 1 BvR 536/72 -, BVerfGE 35, 202 62 (221 m.w.N.).

Die für die Frage der Schutzwürdigkeit maßgebliche Abwägung mit dem Informationsrecht der Presse hängt danach insbesondere davon ab, welches Maß das für die Auskunft streitende Informationsinteresse aufweist. So kann es etwa darauf ankommen, ob die begehrte Auskunft Fragen betrifft, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen, ernsthaft und sachbezogen erörtert werden oder lediglich private Angelegenheiten, die nur die Neugier befriedigen, ausgebreitet werden. Auf der Seite des privaten Geheimhaltungsinteresses ist zu berücksichtigen, in welche Sphäre des Persönlichkeitsrechts durch die Auskunftserteilung eingegriffen wird, wie schwer dessen Beeinträchtigung voraussichtlich ist und welche Folgen sich aus der Auskunftserteilung und ihrer Verweigerung ergeben.

BVerfG, Beschluss vom 28. August 2000 - 1 BvR 1307/91 -, NJW 64 2001, 503 (505 f.), zu den Abwägungskriterien auch Löffler/Ricker, a.a.O., Kapitel 20 Rdn. 10.

Nach diesen Maßstäben fällt die Abwägung hier zu Gunsten der Kläger 65 aus.

Dabei kann dahin stehen, ob der Ausschluss der Schutzwürdigkeit des Interesses an der Geheimhaltung des Honorars nicht schon daraus folgt, dass in einem Vergabeverfahren der Auftragnehmer nicht davor geschützt ist, dass den Mitbietern sein Angebotspreis mitgeteilt wird (vgl. § 27 Nr. 2 c) VOL/A). Selbst wenn man diese Einschränkung des Geheimhaltungsschutzes nicht für verallgemeinerungsfähig hielte, so wäre das private Geheimhaltungsinteresse jedenfalls hier nicht schutzwürdig.

Dies ergibt sich schon daraus, dass die Auskunft über das Honorar über die Mitteilung dieser Tatsache hinaus keine weiteren Informationen über die betriebliche und/oder wirtschaftliche Situation des betroffenen Unternehmens preisgibt. Die Angabe des Honorars als absolute Zahl erlaubt im Falle einer Abrechnung nach Stundensätzen, wie hier, ohne Kenntnis der Zahl der abgerechneten Stunden keine Rückschlüsse auf den Stundensatz und damit auf die interne Preiskalkulation des Unternehmens. Darüber hinaus enthält die bloße Honorarangabe keinen Hinweis darauf, ob und ggf. in welchem Umfang das Unternehmen bei der Auftragsbearbeitung Fremdkräfte herangezogen hat, sodass auch unter diesem Aspekt keine Schlüsse

69

auf die betrieblichen Verhältnisse möglich sind.

Ebenso wenig erlaubt die Mitteilung der Honorarhöhe Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Sie betrifft lediglich einen einzelnen Auftrag und ermöglicht daher keine Aussage über den Umsatz des Unternehmens insgesamt. Ferner besagt sie nichts über die dem Unternehmen durch die Auftragserledigung entstandenen Kosten, sodass auch unter diesem Aspekt die wirtschaftliche Situation des Unternehmens nicht publik wird.

Auf der anderen Seite ist bei der Feststellung der Schutzwürdigkeit wie oben ausgeführt der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz der Pressefreiheit zu berücksichtigen. Nach den oben genannten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts betrifft das Auskunftsersuchen der Kläger Fragen, die die Öffentlichkeit angehen und die ernsthaft und sachbezogen erörtert werden sollen. Die Frage der U-Bahn-Erweiterung in E wird in der lokalen Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Zu dieser Diskussion wollen die Kläger beitragen. Ob und ggf. welcher Erkenntniswert der Höhe des Gutachterhonorars beizumessen ist, hat das Gericht nicht zu überprüfen, da die Frage der Zweckmäßigkeit oder gar Notwendigkeit der erbetenen Auskunft für die beabsichtigte Berichterstattung, wie oben ausgeführt, kein Tatbestandsmerkmal des Auskunftsanspruchs ist. Damit können diese Kriterien aber auch nicht im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen zur Begrenzung des Auskunftsanspruchs der Presse herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund geht das Auskunftsersuchen der Kläger dem privaten Interesse an der Geheimhaltung des Honorars vor.

Dass dem Auskunftsanspruch der Kläger ein sonstiger Ausschlusstatbestand des § 4 Abs. 2 PresseG entgegenstünde, ist nicht ersichtlich und auch von der Beklagten nicht geltend gemacht worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die 71 Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 709 Zivilprozessordnung.

Die Firma Ingenieurbüro S & Partner war nicht nach § 65 Abs. 2 VwGO 72 beizuladen.

Nach dieser Vorschrift sind Dritte dann notwendig beizuladen, wenn sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die begehrte Sachentscheidung des Gerichts nicht wirksam getroffen werden kann, ohne dass dadurch

73

zugleich unmittelbar und zwangsläufig Rechte des Beizuladenden gestaltet, bestätigt oder festgestellt, verändert oder aufgehoben werden. Nicht ausreichend ist es dagegen, wenn eine einheitliche Entscheidung nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse des Falles oder logisch notwendig erscheint.

Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 12. Aufl. 2000, § 65 Rdn. 74 14 f.

Danach war keine Beiladung geboten. Eine hier denkbare mittelbare, insbesondere nur tatsächliche Betroffenheit reicht nach den genannten Kriterien im Rahmen des § 65 Abs. 2 VwGO nicht aus. Gegen die allgemeine Notwendigkeit einer Beiladung des Betroffenen in Auskunftsstreitverfahren spricht zudem, dass dessen Gegenstand nicht selten die Identifizierung des betroffenen Privaten ist. Hier aber würde die Beiladung das eventuell zu schützende Recht selbst verletzen. Im Übrigen hat auch das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Grundbucheinsichtsrechts nach § 12 GBO eine Anhörung des Betroffenen nicht für verfassungsrechtlich geboten gehalten.

BVerfG, Beschluss vom 28. August 2000 - 1 BvR 1307/91 -, NJW 76 2001, 503 (506).

Von einer Beiladung nach § 65 Abs. 1 VwGO hat die Kammer in Übereinstimmung mit ihrer ständigen Praxis in Auskunftsstreitverfahren abgesehen. Eine solche wäre nicht zweckmäßig gewesen.